

## **S a t z u n g** **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick hat gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 21 SächsGemO am 15.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Entschädigung**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 10,23 €
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 15,34 €
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 25,56 €

### **§ 2** **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte/Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Stadträten
  - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 5,11 €
  - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,23 €
- bei Ortschaftsräten
  - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 5,11 €
  - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,23 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten im Vertretungsfall für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,56 €, wenn sich die Vertretung auf mindestens 3 Wochen zusammenhängend erstreckt oder wenn eine Ortschaftsratssitzung vorbereitet und geleitet werden muss. Bei langfristiger Vertretung wird die Entschädigung für jeden vollen Monat gezahlt.
- (3) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird abweichend von § 3 Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.  
Das Sitzungsgeld wird mit 10,23 € je Sitzung und Tag festgelegt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in § 3 Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,56 €.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 4 eine Entschädigung nach § 1.
- (6) Alle Ansprüche, die aus dieser Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, werden für die Anspruchszeiträume
- |                         |                |                             |
|-------------------------|----------------|-----------------------------|
| 1. Januar bis März      | am 15. April   | ausgezahlt,                 |
| 2. April bis Juni       | am 15. Juli    | ausgezahlt,                 |
| 3. Juli bis September   | am 15. Oktober | ausgezahlt und              |
| 4. Oktober bis Dezember | am 15. Januar  | des Folgejahres ausgezahlt. |

Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Eingang der Anwesenheitsliste, welche nach jeder Sitzung, spätestens jedoch am dritten Werktag des folgenden Monats, bei der Stadt Bad Lausick vorliegen muss.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt.

- (7) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten monatlich für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher im

- Ortsteil Ballendorf (Betreuung DGH)	135,00 €
- Ortsteil Buchheim	120,00 €
- Ortsteil Ebersbach (Betreuung DGH)	135,00 €
- Ortsteil Etzoldshain (Betreuung DGH)	135,00 €
- Ortsteil Glasten (Betreuung DGH)	135,00 €
- Ortsteil Lauterbach	120,00 €
- Ortsteil Steinbach (Betreuung DGH)	195,00 €
- Ortsteil Thierbaum (Betreuung DGH)	125,00 €

Die Aufwandsentschädigung wird gemäß § 4 der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Die vom Ortsvorsteher bestimmten Verantwortlichen für die Dorfgemeinschaftshäuser sind der Stadt Bad Lausick unter Angabe der Erreichbarkeit zu benennen.

#### **§ 4**

#### **Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 SächsReisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

#### **§ 5**

#### **Wahlentschädigung**

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung an der Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kreistagswahl, Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl, Landrats- und Bürgermeisterwahl sowie an Volks- und Bürgerentscheiden den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände werden als Pauschale folgende Beträge pro Wahl / Abstimmung gewährt:

### Allgemeiner Wahlvorstand / Abstimmungsvorstand

Vorsteher /-in	40,00 €
Stellvertreter /-in	35,00 €
Schriftführer /-in	30,00 €
Beisitzer /-in	30,00 €

### Briefwahlvorstand / Briefabstimmungsvorstand

Vorsteher /- in	40,00 €
Stellvertreter /-in	35,00 €
Schriftführer /-in	30,00 €
Beisitzer /-in	30,00 €

Wahlhelfer /-in 30,00 €

Die Entschädigung wird bis 3 Tage nach der Wahl bzw. Abstimmung fällig.

## § 5

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Lausick vom 23.02.12, die Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.02.2014 außer Kraft.

Bad Lausick, den 15.05.2014

  
Eisenmann  
Bürgermeister